

**Bekanntmachung der Stadt Mölln
Der Bürgermeister**

7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. 2003, S. S 57), zuletzt geändert durch § Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404), wird nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 12.12.2024 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum-Lauenburg vom 05.02.2025 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2025 für die Stadt Mölln erlassen.

I Änderung

Der § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Einwohnerversammlung

(zu beachten § 16 b GO)

- (1) ¹ **Zweimal im Jahr und bei Bedarf sollte** die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen

² Sie oder er leitet die Einwohnerversammlung und übt das Hausrecht aus.

II Inkrafttreten

Diese **7. Änderung** der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.02.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 18.02.2025

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

gez.

Ingo Schäper

(Bürgermeister)